



## Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteilsanspruch schränkt die Testierfreiheit eines Verstorbenen ein. Daher steht den Nachkommen des Verstorbenen, seinem überlebenden Ehegatten oder einem eingetragenen Partner die Höhe der Hälfte des gesetzlichen Anspruches zu. Lebensgefährten, Eltern und Geschwister haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Das zwingende Pflichtteilsrecht beschränkt somit die Testierfreiheit des Verstorbenen zu Gunsten naher Angehöriger.

Keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben diese nahen Angehörigen nur für die Fälle der Erbunwürdigkeit, der Enterbung oder wenn sie auf den Pflichtteil verzichtet haben.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod des Erblassers, sodass die Verzinsung mit dem gesetzlichen Zins von 4% ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich aus dem reinen Verlassenschaftsnachlass, wobei Schenkungen, die früher erfolgt sind, hinzuzurechnen sind.

*Wir beraten Sie gerne in Ihren erbrechtlichen Angelegenheiten.*